

Bedingungen zur Teilnahme an den Flohmärkten in Münster auf der Promenade

Veranstalter: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH,
Albersloher Weg 32 - 48155 Münster, Tel.: 0251-66 00-0

1. **Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an.
2. **Ort der Veranstaltung**

Ort der Veranstaltung ist die Promenade vor dem Schloss der Universität Münster. Das Promenadenteilstück befindet sich zwischen der Gerichtsstraße und dem Neutor/Hindenburgplatz.
3. **Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Einsendung der unterzeichneten Anmeldeformulare gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und als Vertragsantrag im Sinne des §145 des BGB. Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an den bzw. bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller. Mit der Anmeldung versichert der Aussteller, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selbst belegt wird und keine Untervermietung erfolgt. Erst durch Zusendung und Bezahlung der Rechnung des Veranstalters erhält die Anmeldung Rechtskraft. Eine allgemeine Bestätigung über die Anmeldung erfolgt nicht.
4. **Ausstellungsobjekte**

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die im Produktverzeichnis aufgeführt bzw. in der Zulassung von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtlicher Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, und grundsätzlich bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.
5. **Produktverzeichnis**

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Trödel- und Sammlermarktes passen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, das Angebot an Neuwaren- und Industrieprodukten zu begrenzen, um den Charakter eines Antik- u. Trödelmarktes zu erhalten.

Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen. Waren und Bücher, die mit Zeichen oder Symbolen der NS-Zeit versehen sind, sind ebenfalls vom Angebot ausgeschlossen. Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie Hieb- und Stoßwaffen (Blankwaffen) auf Trödelmärkten ist gemäß §38 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 verboten.
6. **Zulassung**

Zugelassen sind Firmen und Privatpersonen, die mit ihren Angeboten dem Produktverzeichnis dieser Ausstellung entsprechen.

Über die Zulassung der Firmen entscheidet die Ausstellungsleitung. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben ist.
7. **Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb 3 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Bereits zugeteilte Standplätze werden für den Aussteller am Markttag bis 7:00 freigehalten, nach Verstreichen dieser Frist entfällt ein Anspruch auf diesen Platz; soweit vorhanden wird dem Aussteller ein Ersatzplatz zugeteilt. Eine Erstattung der Standmiete kann nicht erfolgen.
8. **Abbau**

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen. Sollte der Aussteller vor Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten (06:00 – 18:00) mit dem Abbau seines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Marktausschluss erfolgen.
9. **Reinigung**

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller; für die Entsorgung sorgt der Aussteller. Bei starker Verschmutzung des Standplatzes wird dieser auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter gereinigt.
10. **Zahlungsbedingungen**

Vier Wochen vor Ausstellungsbeginn erfolgt die Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlung muss unter Angabe der Rechnungsnummer erfolgen. Berücksichtigt werden alle Zahlungsengänge bis zum Donnerstag vor jeder Veranstaltung 16:30 Uhr.

Alle Rechnungen gelten mit dem dritten Tag nach der Aufgabe der Post als zugegangen. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
11. **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug kann seitens des Veranstalters eine Stornierung der Anmeldung erfolgen. Bei einer Stornierung wegen nicht fristgerechter Zahlung, erlischt eine eventuelle Dauermanagement automatisch. Bei Neuanschaffung muss vorerst eine Bearbeitungsgebühr von 100,- € für die zur Absage geführten Rechnung geleistet werden, außerdem ist 100% Vorkasse erforderlich.
12. **Rücktritt**

Bis zur Rechnungsstellung ist ein Rücktritt ohne kostenmäßige Belastung des Ausstellers möglich. Nach Rechnungsstellung ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn der Veranstalter den reservierten Platz weitervermieten kann. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,- € fällig. **Abmeldungen können nur schriftlich erfolgen.**
13. **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebensovienig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Besuchszeiten des Marktes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.
14. **Feuerschutz**

Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden.
15. **Darbietungen und akustische Übertragung, Werbung**

In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.
16. **Hausrecht**

Im Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus.
17. **Mündliche Vereinbarungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
18. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münster.
19. **Standgröße**

Mindestvermietung 3 lfd. Meter pro Stand. Die Stände haben eine Tiefe von mind. 2 Meter.
20. **Kennzeichnungspflicht**

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes ein Namensschild ihrer Firma mit der dazugehörigen Standnummer anzubringen. Zuwiderhandlungen können vom Ordnungsamt der jeweiligen Stadt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.
21. **Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen**

Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Flohmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet.

Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Anlage

zu den Teilnahmebedingungen des Flohmarktes auf der Promenade

Es ist nicht erlaubt,

- die Bäume zu beschädigen, Äste hochzubinden oder zu entfernen.
- Feuerstellen direkt auf dem Boden anzulegen.
- Veränderungen in den Grünanlagen vorzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgrabungen, das Beschädigen/ Entfernen von Pflanzen, Schildern, Begrenzungs- und Baumpfählen usw...
- Die Grünanlagen einschließlich der Rindenmulchflächen mit Fahrzeugen zu befahren bzw. Fahrzeuge dort abzustellen.
- Die Standflächen der Verkaufsstände auf dem Boden dauerhaft mit wetterfester Farbe oder Klebeband zu kennzeichnen.

Folgende Dinge sind einzuhalten:

- Anfallender Müll ist wieder einzusammeln bzw. in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
- Die Grünanlagen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- An den Bäumen dürfen keine Materialien, wie z. B. Nägel, Schrauben, Heftzwecken, Plakate, Leinen verwendet bzw. befestigt werden.
- Um die Bäume ist ein Bereich von mindestens 1 Meter von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- Die Flächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie z.B. Mineralöle, Farben, Säuren verunreinigt werden.